

# Satzung

**der**

**CJD Braunschweig**

**Sportgemeinschaft e.V.**

**Stand: Februar 2003**

# Satzung

**der CJD Braunschweig - Sportgemeinschaft  
im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands  
38104 Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 76  
Telefon 0531/70780**

## **§ 1 Name, Sitz**

Der am 3.März 1972 zu Braunschweig gegründete Kanuclub Jugenddorf (KCJ) Braunschweig hat seinen Sitz in Braunschweig. Er führt den Namen CJD Braunschweig - Sportgemeinschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt ausschließlich unmittelbar die Förderung und planmäßige Pflege von Leibesübungen und damit die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist Teil der Jugenddorf-Christophorusschule Braunschweig im Christlichen Jugenddorfwerk Deutschlands, gemeinnütziger Verband e.V.

Jede Betätigung auf parteipolitischem und wirtschaftlichem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder zulässig.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein umfasst:

- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| a) aktive Mitglieder                      | (ordentliche Mitglieder)      |
| b) passive Mitglieder                     | (ordentliche Mitglieder)      |
| c) jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren | (außerordentliche Mitglieder) |
| d) Ehrenmitglieder                        | (ordentliche Mitglieder)      |

## **§ 4 Aufnahme**

Mitglied kann jeder werden, der den Sport ausüben und fördern will und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.

Zur Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Einwilligungserklärung erforderlich.

Ehrenmitglieder des Vereins ernennt die ordentliche Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Die aktiven und passiven Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Die außerordentlichen Mitglieder besitzen insoweit Stimmrecht als es zur Wahl des Jugendsprechers erforderlich ist. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie übernehmen mit der Aufnahme alle Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein
- b) durch Ausschließung
- c) durch den Tod.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.

Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag durch den Vorstand mit dessen Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Zustellung an schriftlich Widerspruch an den Vorstand zulässig.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest. Beim Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben, ebenso beim Überwechseln aus einer anderen CJD-Sportgemeinschaft.

Erforderlichenfalls kann eine Abteilung für ihren Bereich oder die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Beschäftigungslosen bzw. erkrankten Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von drei Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen vorbehält.

## **§ 8 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibbrief zuzustellen.

## **§ 9 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung)
- b) Abteilungsversammlungen
- c) der Vorstand

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens drei Beisitzern.

Der erste Vorsitzende ist Vorstandsmitglied aufgrund seiner Eigenschaft als hauptamtlicher Mitarbeiter des Jugenddorfes. Er wird vom Jugenddorfleiter, dem Verwaltungsleiter oder einer mit verwaltungstechnischen Aufgaben vertrauten Person besetzt.

Die sportliche Leitung sowie die Geschäftsführung des Vereins liegen beim geschäftsführenden Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich, der erste Vorsitzende sowie der geschäftsführende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich. Die Beisitzer des Vereins sind die Fachwarte der Abteilungen des Vereins.

## **§ 12 Vorstandswahl**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich in der Generalversammlung, die Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden alle drei Jahre durch die Generalversammlung. Das passive Wahlrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder ab 18 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der nächstfolgenden Generalversammlung stattzufinden.

## **§ 13 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand, insbesondere dem geschäftsführenden Vorsitzenden, obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der geschäftsführende Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen an alle Vorstandsmitglieder ergehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung sowie evtl. weiterer Mitgliederversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Gegenzeichnung des ersten Vorsitzenden oder des geschäftsführenden Vorsitzenden leisten. Der Kassenwart überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

Der Vorstand ist berechtigt, den ersten Vorsitzenden, den geschäftsführenden Vorsitzenden oder auch ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

## **§ 14 Abteilungen**

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und der sportlichen Zwecke Abteilungswarte einzusetzen. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Fachwarte für einzelne Abteilungen
- b) Jugendsprecher
- c) Kassenprüfer

Der Jugendsprecher muss Jugendlicher von mindestens 14 Jahren sein.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung von Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 18 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Jährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Jahr muss mindestens eine Prüfung stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfung können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **§ 17 Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)**

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Generalversammlung

sind schriftlich zu stellen, müssen acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein und sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Vereinswarte
- d) Neuwahlen (turnusmäßig Vorstand, Vereinswarte)
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit beschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder tun. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe einen Tag vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die an der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Die Entlassung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter, der dafür in einem extra durchzuführenden Wahlgang gewählt wird.

Nach der Wahl des geschäftsführenden Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

## **§ 18 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein soll dem Landessportbund Niedersachsen und als solcher den zuständigen Landesfachverbänden angehören.

## **§ 19 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportstätten und in den Räumen des Vereins. Davon nicht berührt ist die Haftung der abgeschlossenen Sportversicherungen, insbesondere der Sportversicherung beim Sportbund.

## **§ 20 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann jeder Zeit erfolgen, wenn dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung fassen und ihr Einverständnis schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das vorhandene Vereinssachvermögen nach Beendigung der Liquidation an eine andere als gemeinnützig anerkannte CJD-Sportgemeinschaft und alles übrige Vermögen an das Jugenddorf Braunschweig jeweils mit der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.